

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bell

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 29.04.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Bell vom 01.01.1994, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Bell, den 28.04.2006

gez. Merkler
Bernd Merkler, Bürgermeister
Dienstsiegel

ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

I. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für	in EUR
aa) eine Doppelgrabstätte	520,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	8,66
bb) eine Doppelgrabstätte	17,33
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a für	
aa) eine Urneneinzelgrabstätte	450,00
zuzüglich jeder Buchstabe der Aufschrift	6,00
	zzgl. Nebenkosten

REIHENGRABSTÄTTEN

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	100,00
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

II. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	50,00
b) vom vollendeten 14. Lebensjahr ab	180,00
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	80,00
d) Urnenbeisetzung bei anonymer Beisetzung	80,00
2. Wahlgräber	
a) Doppelgrabstellen	200,00
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	50 v.H.

III. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen und vom Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

1. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle und der Einsegnungshalle bei einer Bestattung auf dem Friedhof	EUR
a) pro Tag (außer am Tag der Bestattung)	30,00
b) am Bestattungstag	60,00
2. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle vor Überführung auf einen anderen Friedhof	
pro Tag	30,00

Artikel II

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bell, den 28.04.2006

Bernd Merkle
Ortsbürgermeister